

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma G. BERNHARDT's Söhne GmbH

1. Präambel

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gegenständlichen Vertrag sowie für alle Folgeverträge. Der Verkäufer widerspricht entgegenstehenden Bedingungen oder Einschränkungen des Käufers/Bestellers sowohl für das gegenständliche wie auch für alle Folgegeschäfte. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Abreden. Änderungen dieser Bedingungen oder abweichende Bedingungen des Käufers/Bestellers sind für den Verkäufer im Einzelfall nur dann verbindlich, wenn der Verkäufer diesen Änderungen oder Abweichungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert schriftlich anerkannt werden. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

2. Angebote

2.1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Aufträge/Bestellungen des Käufers werden für den Verkäufer erst durch schriftliche Bestätigung (auch auf Rechnung oder Lieferschein) oder durch Ausführung/Lieferung verbindlich.

2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

3. Produkt- / Warenbeschaffenheit

3.1. Die Beschaffenheit der Produkte/Waren sowie deren Einsatz-/Verwendungszweck ergibt sich aus den technischen Produktdatenblättern, Beschreibungen, Einbauanleitungen sowie der im Einzelfall vereinbarten Produktparameter. Jeder Warenverkauf erfolgt daher auf Grundlage dieser technischen Unterlagen. Darüber hinausgehende Eigenschaften gelten nur dann als zugesagt, wenn sie ausdrücklich, schriftlich zugesichert wurden.

3.2. Einsatz, Anwendung, Verwendung, Einbau sowie Bearbeitung der gelieferten Waren erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeit des Verkäufers und liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort oder Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigte Verwendung.

3.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Einsatzmöglichkeit, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.4. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

4. Verpackung, Versand

4.1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich alle angegebenen Preise ohne Verpackung und Versand exklusive USt.

4.2. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, sodass unter normalen Transportbedingungen (Spedition) Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort vermieden werden.

4.3. Verpackungsmaterial: Durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung hat sich der Verkäufer von der Verpflichtung der Verpackungsverordnung befreit (ARA Lizenz-Nr.367).

4.4. Für Lieferungen wird ein fixer, jeweils (pro Jahr) bekanntgegebener Transport- und Verpackungsanteil verrechnet.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung der Ware geht, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, mit der Auslieferung/Übergabe an den Transporteur / Frachtführer oder bei Selbstabholung mit der Bereitstellung auf den Käufer über. Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

6. Liefertermine, Lieferfristen

6.1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden oder vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;

6.2. Der Verkäufer ist berechtigt Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

6.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 13 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

6.4. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Jeder darüber hinausgehende Anspruch des Käufers wie z.B. Schadenersatz, Folgeschäden, etc. werden - soweit gesetzlich zulässig - einvernehmlich ausgeschlossen. Darüber hinaus ist jede Ersatzleistung des Verkäufers der Höhe nach mit dem Nettofakturenwert der betroffenen Lieferung/Bestellung begrenzt.

6.5. Im Falle des Rücktritts sind bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren dem Verkäufer zurückzustellen.

6.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

6.7. Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

7. Storno und Retouren; Tauschzähler

7.1. Retoursendungen oder Stornierungen von Bestellungen werden grundsätzlich nur dann akzeptiert, wenn der Verkäufer zustimmt. Die Ware muss originalverpackt und ungebraucht sein und die Stornierung/Retouren binnen 3 Wochen ab Auslieferung beim Verkäufer einlangen.

7.2. In jedem Fall wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von pauschal 25% des Nettofakturenwertes der retournierten Ware zzgl. USt. verrechnet, mindestens jedoch EUR 20,00 (zzgl. USt.).

7.3. Retouren von Tauschzählern:

Bei Bestellung von Tauschzählern sind die ausgebauten Altzähler innerhalb von 6 Wochen nach Lieferung an den Verkäufer zu übersenden. Die Altzähler sind vom Käufer branchenüblich zu verpacken. Organisiert der Verkäufer den Rücktransport der Altzähler werden anteilige Transportkosten in Rechnung gestellt. Der Tarif wird jeweils pro Jahr bekanntgegeben.

7.4. Kosten von unfreien Retourlieferungen werden dem Adressaten in Rechnung gestellt.

7.5. Sollten die getauschten Altzähler nicht in der entsprechenden Anzahl retourniert werden, wird für jeden nicht retournierten Altzähler der jeweilige Aufpreis zum Neuzählerpreis 14 Tage nach dem 2. Erinnerungsschreiben automatisch verrechnet. Eine Gutschrift der verrechneten Altzähler kann nicht mehr erfolgen. Nachträglich retournierte Altzähler werden ausschließlich ihrem Materialkonto gutgeschrieben.

7.6. Der Altzählerrücksendung ist ein Schreiben mit Bekanntgabe der Stückzahl und Kubatur beizupacken. Wird keine Aufstellung der Ware beigelegt, gilt die von unserem Wareneingang aufgenommene Menge als richtig und anerkannt. Spätere Reklamationen sind somit ausgeschlossen.

8. Preis

Die Preise gelten in EURO, wenn nicht anders vereinbart exklusive Verpackung- und Versandkosten und zzgl. der jeweils geltenden USt.

9. Zahlung

9.1. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig, sofern keine anderslautende Zahlungsbedingung vereinbart wurde.

9.2. Lieferungen sind nach den auf den Fakturen angebrachten Vermerken unter Ausschluss jeder Kompensation zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu verkürzen und sämtliche Forderungen fällig zu stellen, wenn der Käufer mit einer fälligen Forderung oder bei vereinbarter Teilzahlung mit einer Rate in Verzug gerät.

9.3. Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers kann der Verkäufer von allen laufenden Verträgen bezüglich der noch nicht erfüllten Lieferungen zurücktreten oder die weitere Erfüllung von geeignet scheinenden Sicherheiten, einschließlich Vorkassa, abhängig machen.

9.4. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz entgegenstehender Widmung des Käufers Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Mahnspesen, Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Spesen, Zinsen, Hauptforderung. Erbrachte Teillieferungen sind mit dem Betrag fällig, der dieser Teillieferung entspricht.

Zurückbehaltung und Aufrechnung seitens des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer ist lediglich berechtigt, bei Unvollständigkeit der Lieferung jenen Betrag zurückzuhalten, der dem noch nicht gelieferten Teil entspricht.

9.5. Der Käufer ist verpflichtet, Mahnspesen in Höhe von pauschal € 25,00 pro Mahnung zu bezahlen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart; die Geltendmachung eines weiteren Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Verzuges ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche aus der Geltendmachung der Forderung resultierenden Kosten und Spesen zu ersetzen.

9.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Verkäufer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Verkäufer ab.

10.2. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sache erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache. Sämtliche mit der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes und der Rücknahme der Waren verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Schadenersatzansprüche des Käufers aus diesen Maßnahmen gegenüber Verkäufer sind ausgeschlossen.

10.3. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies ausdrücklich vom Verkäufer erklärt wird.

11. Reklamation und Gewährleistung

11.1. Die Ware ist sofort bei Erhalt qualitativ und quantitativ zu prüfen, sachgemäß zu behandeln und aufzubewahren. Berechtigte Reklamationen können nur dann anerkannt werden, wenn die Ware unverzüglich mittels Retourschein, welcher auf der Homepage zum Download bereitsteht oder auf Wunsch zugesendet wird, zu uns retourniert wird. Die Ware muss ordnungsgemäß verpackt und das Paket frei aufgegeben werden

11.1.1 Bei offensichtlichen Transportschäden darf die Ware nicht angenommen werden. Der Lieferant bzw. Absender ist unverzüglich über den Transportschaden und dessen Retourlieferung zu verständigen. Der Übernehmer der Ware ist verpflichtet auf den Speditions- bzw. Transportpapieren den Transportschaden zu vermerken.

Bei Annahme der Ware mit offensichtlichem Transportschaden besteht kein Rechtsanspruch auf Schadenersatz.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe/Absendung an den Käufer. Voraussetzung ist, dass der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl:

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
- b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
- c) die mangelhaften Teile ersetzen;
- d) die mangelhafte Ware ersetzen.

11.2. Lässt sich der Verkäufer die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes.

Die nochmalige Versendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

11.3. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Ware oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.

11.4. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst bzw. einer von diesem in Anspruch genommenen Dienstleistung eines Dritten vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

11.5. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: unsachgemäße Inbetriebnahme durch den Käufer oder dessen Beauftragten, unprofessionelle Instandhaltung, unsachgemäße und ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normale Abnutzung.

11.6. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen Vorlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

11.7. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

12. Haftung, Schadenersatz

12.1. Schadenersatzansprüche und Regressansprüche des Käufers, Ersatzansprüche aus Mangelfolgeschäden oder aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sind gegenüber dem Verkäufer im Falle, dass der Verkäufer oder die für ihn handelnden Personen nur leichte Fahrlässigkeit zu verantworten haben, zur Gänze ausgeschlossen. Jede Art von Ersatzansprüchen ist der Höhe nach auf den jeweiligen Faktorenwert der von dem Mangel betroffenen Ware/Leistung begrenzt.

Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

12.2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von technischen Beschreibungen, Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

12.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch den Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche.

13. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

13.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden.

13.2. Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise Produktionsausfall, Produktionsstillstand, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Maschinenbruch, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, gänzlicher oder teilweiser Ausfall von Vorlieferanten oder von Vorprodukten, Streik, Aussperrungen, Störungen beim Versand, behördliche Verfügungen oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen.

13.3 Für die Dauer und Umfang der auf höherer Gewalt beruhenden Störungen ist der Verkäufer von der Lieferung und der Abnahme befreit. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Im Falle der Auflösung ist der Käufer nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen; ein Ersatz der vom Käufer getätigten Aufwendungen (insbesondere Pönalezahlungen an Dritte) ist ausgeschlossen. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den Ausfall über fremde Vorlieferanten auszugleichen. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, gleichmäßige Kürzungen vorzunehmen. Eine Nachlieferpflicht der verkürzten Liefermenge besteht nicht.

13.4. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen eine eingeschriebene Stellungnahme über die Ursache der zu erwartenden Auswirkung und Dauer der Verzögerung mitteilt.

13.5. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten.

14. Datenschutz

14.1. Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

14.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

15.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.

15.2. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

15.3. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96.

15.4. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

15.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen.

16. Allgemeines

Eine allfällige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

AGB Stand 11/2023